

Domvikaren, Dompredigern, zusammen 20—30 Geistliche). Die äußeren Angelegenheiten werden von dem Generalvikariat verwaltet. Ihm steht der Generalvikar vor und zur Seite eine Anzahl geistlicher Räte.

Von den Katholiken haben sich die Altkatholiken abgetrennt. Sie erkennen die in der Konstitution Pius IX. vom 18. Juli 1870 formulierten Konzilsbeschlüsse, namentlich die dadurch zum Dogma erklärte Unfehlbarkeit des Papstes nicht an. Die Altkatholiken sind durch Gesetz als gleichberechtigt mit den Katholiken anerkannt. Wo eine „erhebliche“ Zahl Altkatholiken vorhanden ist, wird ihnen die Mitbenutzung des kirchlichen Vermögens der Kirche und des Kirchhofes gewährleistet. Die Altkatholiken haben einen eigenen Bischof in Bonn, der von ihrer Synode gewählt wird.

IV. Rechtsverhältnisse.

Die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die bürgerliche und die Kriminal-Gerichtsbarkeit.

Die erstere hat die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche über Recht und Eigentum entstehen, zum Gegenstande. Doch gehört zu ihr auch das Recht, Handlungen, die nicht streitig sind, gerichtlich zu vollziehen, zu bestätigen und zu beglaubigen. Die Kriminalgerichtsbarkeit umfasst die Untersuchung und Bestrafung der strafbaren Handlungen.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt. Das Recht der Begnadigung und Strafmilderung ist dem König vorbehalten, der aber bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederzulegen kann.

Gerichtsverfassung.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit (s. oben) wird durch die Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt, die Kriminalgerichtsbarkeit durch das Schöffens- und Schwurgericht. Ein Schöffengericht befindet sich in jedem Amtsgerichtsbezirk, ein Schwurgericht in jedem Landgerichtsbezirk. Für verschiedene Kriminal- und für Berufungen in Kriminalsachen werden bei den Landgerichten Strafkammern und Kammern für Handelsfachen, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht Strafsenate gebildet. Für die Berufungen gegen die Urteile des Schöffengerichts und die Beschwerden über Verfügungen und Beschlüsse der Amts- und Schöffengerichte ist die Strafkammer zuständig. Revision gegen Urteile der Strafkammern und Beschwerden wegen Nichtzustän-